

DR. MARILIES FLEMMING
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-7276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/30-Pr.2/89

Wien, 28. April 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3315 IAB
1989 -05- 02
zu 3321 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen vom 1. März 1989, Nr. 3321/J, betreffend Karenzgeld an Schülerinnen und Studentinnen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß der derzeitigen Rechtslage besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) nur für unselbständig erwerbstätige Mütter nach Erfüllung der im ALVG geforderten Voraussetzungen während eines Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz. Diese Leistung knüpft an eine vorangegangene arbeitslosenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und somit an die Leistung von Beiträgen in der Arbeitslosenversicherung an. Da das Karenzurlaubsgeld im derzeitigen System seinem Wesen nach ein Entgeltersatz ist, muß darauf hingewiesen werden, daß Schülerinnen und Studentinnen durch die Betreuung ihres Kindes kein Arbeitsentgelt im Sinne des ALVG entgeht.

Für die Schülerinnen und Studentinnen sind in einzelnen Bundesländern besondere Sozialhilfeleistungen vorgesehen, wobei die Ausgestaltung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen jeweils sehr unterschiedlich geregelt ist. Es wäre im Inter-

esse aller Betroffenen wünschenswert, eine umfassende und für ganz Österreich einheitliche Regelung für Karenzgeldersatzzahlungen zu schaffen. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Grundsatzgesetzgebung in den Angelegenheiten der Sozialhilfe gemäß Art. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt. Mehrfache Versuche in der Vergangenheit zur Erlassung eines solchen Bundesgrundsatzgesetzes hatten keinen Erfolg.

Anzustreben wäre eine einheitliche Lösung des Problems junger Mütter/Väter, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem AlVG haben, im Wege direkter Verhandlungen mit oder auch zwischen den Ländern als Träger der Sozialhilfe. Dazu biete ich an, daß mein Ressort als Plattform für solche Gespräche dienen kann.

Zu 2.:

Im Zuge der Verlängerung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld möchte ich parallel zu den Familienzuschüssen der Länder auch für alle werdenden Mütter, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, ein Erziehungsgeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen etwa ab dem Jahr 1991 bereitstellen. Diese Leistung wird von der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abhängen.

Dabei werde ich zur Diskussion stellen, Schülerinnen und Studentinnen, die Mütter werden, diese Leistung schon ab dem ersten Kind zu gewähren.

Zu 3.:

Gemäß den §§ 38a-38c Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und der in Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen erlassenen Richtlinien können für werdende Mütter in einer durch ein besonderes Ereignis ausgelösten finanziellen Notsituation Überbrückungshilfen gewährt werden.

- 3 -

Darüberhinaus läuft eine gemeinsame Aktion meines Ressorts, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Österreichischen Hochschülerschaft, um insbesondere Studentinnen, die durch Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in eine Notlage geraten, finanzielle Unterstützung zu gewähren.

A handwritten signature in black ink, written vertically. The signature is highly stylized and cursive, starting with a large loop at the top and ending in a long, thin tail.